

## Kantonale Regelungen zur Weiterbildung der Lehrpersonen und Schulkader auf der Sekundarstufe II Allgemeinbildung

### Kanton Zürich

<p>Relevante Dokumente (Grundlagen)</p>	<p>BiG: Bildungsgesetz  <a href="https://www.notes.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/WebView/C405328B49092AA1C1258614003898A1/\$File/410.1_1.7.02_111.pdf">https://www.notes.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/WebView/C405328B49092AA1C1258614003898A1/\$File/410.1_1.7.02_111.pdf</a></p> <p>MBVVO: Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung  <a href="https://www.notes.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/WebView/D47DF42A281E7496C125827F00441421/\$File/413.112_26.5.99_101.pdf">https://www.notes.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/WebView/D47DF42A281E7496C125827F00441421/\$File/413.112_26.5.99_101.pdf</a></p> <p>MBVO: Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung  <a href="https://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/WebView/9D9CF4068F6870FEC12584FC003AE67D/\$File/413.111_7.4.99_108.pdf">https://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/WebView/9D9CF4068F6870FEC12584FC003AE67D/\$File/413.111_7.4.99_108.pdf</a></p> <p>MSG: Mittelschulgesetz  <a href="https://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/WebView/AE07CFC386D7A49AC12585A600207FE6/\$File/413.21_13.6.99_110.pdf">https://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/WebView/AE07CFC386D7A49AC12585A600207FE6/\$File/413.21_13.6.99_110.pdf</a></p>
<p>Grundsätze</p>	<p>Der Kanton sorgt für ein breites Angebot in der Aus- und Weiterbildung. Der Gedanke des lebenslangen Lernens ist wegleitend (BiG, Abschnitt 1, § 3, Abs. 1).</p> <p>Der Kanton fördert die Qualität im Bildungswesen. Er stellt Qualitätsvorgaben auf und kann staatliche und nichtstaatliche Bildungseinrichtungen und Angebote in der Aus- und Weiterbildung anerkennen oder zertifizieren (BiG, Abschnitt 1, § 5).</p>
<p>Verantwortlichkeit</p>	<p>Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben: (...)  Förderung der Weiterbildung der Lehrpersonen (MSG, Abschnitt 2, § 7).</p> <p>Die Lehrperson ist verpflichtet, sich weiterzubilden. Eine mit der Weiterbildung verbundene Beurlaubung vom Unterricht hat die Interessen der Schule zu wahren.</p> <p>Der Kanton fördert die Weiterbildung der Lehrpersonen (MSG, Abschnitt 3B, §12, Abs. 1–2).</p>
<p>Erwähnte Weiterbildungsarten</p>	<p>nicht definiert</p>
<p>Anteil Weiterbildung an Arbeitszeit / Zeitaufwand</p>	<p>nicht definiert</p>
<p>Finanzielle Regelung in %:  - Anteil an Kurskosten  - Anteil an Spesen</p>	<p>Der Kanton leistet an die vom Regierungsrat anerkannten Aus- und Weiterbildungseinrichtungen Kostenanteile bis zu 80% des anrechenbaren Betriebsaufwandes (BiG, Abschnitt 5, §15, Abs. 1).</p>

Zeitfenster Weiterbildungen	Weiterbildungskurse sind nach Möglichkeit in den Schulferien und der übrigen unterrichtsfreien Zeit zu besuchen. Die Schulleitung kann während der Unterrichtszeit Urlaube zur Weiterbildung bis zu zwei Wochen bewilligen. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt kann nach sechs Jahren seit Beginn der unbefristeten Anstellung auf Anfrage der Schulleitung einen Urlaub bis zu einem Semester zur Weiterbildung bewilligen. Es setzt den Lohnanteil fest. Innerhalb von sechs Jahren wird nur ein Urlaub bewilligt (MBVVO, Abschnitt 4, § 20, Abs. 1–3).
Organisation Unterrichtsausfall	nicht definiert
Weiterbildungsort	nicht definiert
Weitere Vorgaben/Regelungen	nicht definiert
Fortbildungsurlaub	Jede unbefristet angestellte Lehrperson ist grundsätzlich verpflichtet, zwischen dem vollendeten 12. und 20. Dienstjahr seit Beginn der unbefristeten Anstellung einen bezahlten fachbezogenen Weiterbildungsurlaub von in der Regel 10 Schulwochen zu absolvieren (MBVVO, Abschnitt 5, § 20, Abs. 4).
Kontrolle / Berichterstattung	Bezüglich bezahlter fachbezogener Weiterbildung zwischen dem 12. und 20. Dienstjahr seit Beginn der unbefristeten Anstellung: Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt bewilligt den Weiterbildungsurlaub gestützt auf ein ausführliches Programm. Die Schulleitung bestimmt den Zeitpunkt (MBVVO, Abschnitt 5, § 20, Abs. 4).
Unterstützende Strukturen	nicht definiert
Offene Fragen	nicht definiert

Absehbare Änderungen gem. Mitteilung Kanton	Kurzfristig keine Änderungen geplant.
Stand	01.03.2025